
S 16 AS 1132/16

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Sozialgerichtliches Verfahren – Nichtzulassungsbeschwerde – Verfahrensmangel – gesetzlicher Richter – Berufungsverfahren – Übertragung des Verfahrens auf den Berichterstatter – Anhörung vor Übertragung – Rückübertragung
Leitsätze	Zur Anhörung vor Übertragung eines Berufungsverfahrens auf den Berichterstatter und zur Frage der Rückübertragung auf den gesamten Berufungssenat.
Normenkette	SGG § 153 Abs 5 ; SGG § 62 ; SGG § 105 Abs 2 S 1 ; SGG § 160 Abs 2 Nr 3 ; SGG § 160a ; SGG § 202 S 1 ; ZPO § 526 Abs 2 S 1 Nr 1 ; ZPO § 526 Abs 3 ; ZPO § 348a Abs 1 ; FGO § 6 Abs 1 ; FGO § 6 Abs 3 ; VwGO § 6 Abs 1 ; VwGO § 6 Abs 3 S 1 ; GG Art 101 Abs 1 S 2 ; GG Art 103 Abs 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 16 AS 1132/16
Datum	25.05.2018

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 AS 349/18
Datum	17.06.2019

3. Instanz

Datum	14.10.2020
-------	------------

Â

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des

Hessischen Landessozialgerichts vom 17. Juni 2019 wird zurückgewiesen.
Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Gründe:

I

1

Der Kläger hat Berufung gegen einen klageabweisenden Gerichtsbescheid des SG eingelegt, mit der er sich gegen einen Eingliederungsverwaltungsakt wendet.

2

Der Vorsitzende Richter des Berufungssenats, dessen eigenem Dezernat der Rechtsstreit zugeteilt worden ist, hat verfügt, die Beteiligten auf die Absicht des Senats hinzuweisen, die Berufung âdem Berichterstatterâ zu übertragen; die LSG-Akte enthält insofern einen auf den 29.11.2018 datierten Absendevermerk. Die Beteiligten haben sich hierzu nicht geäußert. Das LSG hat die Berufung des Klägers sodann âdem Berichterstatterâ übertragen (Beschluss vom 1.2.2019). Dieser Beschluss ist dem Kläger am 8.2.2019, die Ladung zur mündlichen Verhandlung am 25.5.2019 zugestellt worden. Am 13.6.2019 hat ein Rechtsanwalt die Vertretung des bis dahin unvertretenen Klägers angezeigt und die Berufung (weiter) begründet. Das LSG hat durch den Vorsitzenden Richter und zwei ehrenamtliche Richter die Berufung des Klägers zurückgewiesen (Urteil vom 17.6.2019).

3

Der Senat hat den vom Kläger fristgerecht selbst gestellten Antrag auf PKH für eine noch zu erhebende Nichtzulassungsbeschwerde abgelehnt (Beschluss vom 27.1.2020 â [B 4 AS 5/20 BH](#) â juris; dem Kläger zugestellt am 15.2.2020).

4

Am 12.3.2020 hat der Kläger â nun durch seinen anwaltlichen Bevollmächtigten â Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision eingelegt und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt. Der Kläger rügt eine Verletzung seines Anspruchs auf den gesetzlichen Richter. Die Übertragung des Rechtsstreites auf den Berichterstatter sei ohne Anhörung erfolgt, weil ihm nicht ausdrücklich Gelegenheit zur Stellungnahme zur beabsichtigten Übertragung gegeben worden sei. Außerdem hätte der Senat als Ganzes den Rechtsstreit nach Vorlage der anwaltlichen Berufungsbegründung wieder übernehmen müssen. Grundsätzliche Bedeutung werfe zudem die Rechtsfrage auf, ob dem Erfordernis eines Vorverfahrens iS des [Â§ 78 Abs 1 Satz 1 SGG](#) auch dann Genüge getan ist, â wenn ein Widerspruch, ohne dass dieser inhaltlich überprüft wurde, zu Unrecht als unzulässig verworfen wird, und sind anderenfalls die Sozialgerichte an einer Sachentscheidung gehindert, sodass nur die

Aufhebung des Widerspruchsbescheids in Betracht kommt. Schließlich divergiere die Entscheidung des LSG von einem vom BSG aufgestellten Rechtssatz.

II

5

1. Die Beschwerde ist zulässig. Dem Kläger war Wiedereinsetzung in die Beschwerdefrist des [Â§ 160a Abs 1 Satz 2 SGG](#) zu gewähren, nachdem der Senat seinen PKH-Antrag abgelehnt hatte (zu dieser Möglichkeit Voelzke in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2017, Â§ 160a RdNr 51). Der Kläger hat hinreichend dargelegt, dass er während des Laufs der Beschwerdefrist ([Â§ 160a Abs 1 Satz 1 SGG](#)) aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse gehindert war, einen vor dem BSG postulationsfähigen Bevollmächtigten mit der Beschwerdeeinlegung zu beauftragen. Erfüllt ein Beteiligter – wie hier der Kläger – zum Zeitpunkt seines isolierten und fristgerechten PKH-Antrages und zum Zeitpunkt der Entscheidung über diesen PKH-Antrag die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse für die PKH-Bewilligung, ist regelmäßig und auch im vorliegenden Fall davon auszugehen, dass er aufgrund des Vertretungszwanges vor dem BSG ([Â§ 73 Abs 4 SGG](#)) gehindert war, fristgerecht Beschwerde durch einen vor dem BSG postulationsfähigen Bevollmächtigten einzulegen.

6

2. Die Beschwerde ist aber unbegründet. Ein Revisionszulassungsgrund liegt nicht vor.

7

a) Der Anspruch des Klägers auf den gesetzlichen Richter ([Art 101 Abs 1 Satz 2 GG](#)) ist nicht verletzt. Der Vorsitzende Richter am LSG war als Berichterstatter zusammen mit den ehrenamtlichen Richtern gesetzlicher Richter.

8

Gemäß [Â§ 153 Abs 5 SGG](#) kann der Senat des Landessozialgerichts in den Fällen des [Â§ 105 Abs 2 Satz 1 SGG](#), also wenn – wie hier – das SG durch Gerichtsbescheid entschieden hat, durch Beschluss die Berufung dem Berichterstatter übertragen, der zusammen mit den ehrenamtlichen Richtern entscheidet. Dies ist hier durch den Beschluss des LSG vom 1.2.2019 geschehen. Wenn ein Berichterstatter bestellt ist, kann zwar die Berufung nicht auf den Vorsitzenden Richter übertragen werden. Ist aber kein Berichterstatter bestellt, nimmt dessen Aufgaben der Vorsitzende Richter wahr (Umkehrschluss aus [Â§ 155 Abs 1, 4 SGG](#)). Daher ist Berichterstatter iS des [Â§ 153 Abs 5 SGG](#), wenn kein Berichterstatter bestellt ist, der Vorsitzende Richter; die Anwendung des [Â§ 153 Abs 5 SGG](#) ist nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Vorsitzende Richter ein eigenes Dezernat innehat. Dass die Zuteilung des Rechtsstreites in das Dezernat des Vorsitzenden Richters von diesem nicht unterzeichnet worden ist, ist unschädlich.

Da es nicht im Ermessen des Vorsitzenden Richters steht, ob und wer zum Berichterstatter bestellt wird, sondern sich dies zwingend aus der senatsinternen Geschäftsverteilung ergeben muss, wenn es hierauf für die Besetzung der Sitzgruppe ankommt oder die Möglichkeit der Übertragung auf den Berichterstatter besteht (vgl. zuletzt BVerfG [K] vom 15.9.2020 – [1 BvR 2435/18](#) ua – juris, RdNr 24 mwN), ist eine entsprechende Verfassungsgung des Vorsitzenden nur deklaratorischer Natur.

9

aa) Der Rechtsstreit war auch nicht in der Folgezeit auf den gesamten Senat zurücksübertragen. Der grundrechtsgleiche Anspruch auf den gesetzlichen Richter erfordert für Wechsel in der richterlichen Zuständigkeit eine gesetzliche Grundlage (vgl. BVerfG vom 8.4.1997 – [1 PBvU 1/95](#) – [BVerfGE 95, 322](#) (329)). [Art 101 Abs 1 Satz 2 GG](#) verlangt hinreichende klare Regelungen, aus der sich der im Einzelfall zur Entscheidung berufene Richter möglichst eindeutig ablesen lässt (BVerfG vom 8.4.1997 – [1 PBvU 1/95](#) – [BVerfGE 95, 322](#) (329 f); [118, 212](#) (239)). Die Zuständigkeitsregelung muss bestimmt und eindeutig sein (BVerfG vom 8.4.1997 – [1 PBvU 1/95](#) – [BVerfGE 95, 322](#) (329 f); BVerfG vom 14.6.2007 – [2 BvR 1447/05](#) ua – [BVerfGE 118, 212](#) (239)). [Art 101 Abs 1 Satz 2 GG](#) steht einem wiederholten Wechsel der zuständigen Richter (hier durch Übertragung auf den Berichterstatter und dann Rückübernahme durch den Senat bzw. Rückübertragung auf den Senat) ohne hinreichende gesetzliche Grundlage entgegen.

10

Es ist schon fraglich, ob eine diesen Anforderungen genügende gesetzliche Grundlage für eine Rückübernahme vorliegt. [Â§ 153 Abs 5 SGG](#) selbst enthält für eine Rückübernahme bzw. Rückübertragung – anders als [Â§ 6 Abs 3 FGO](#), [Â§ 6 Abs 3 Satz 1 VwGO](#) und [Â§ 526 Abs 2 ZPO](#) – keine Regelung. [Â§ 526 Abs 2 Satz 1 Nr 1 ZPO](#) dürfte auch nicht über [Â§ 202 Satz 1 SGG](#) entsprechend anwendbar sein (ebenso Harks, jurisPR-SozR 8/2019, Anm 2; Hintz in Hintz/Lowe, SGG, 2012, [Â§ 153](#) RdNr 42; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 12. Aufl 2017, [Â§ 153](#) RdNr 25a [anders jetzt ders, aaO, 13. Aufl 2020, [Â§ 153](#) RdNr 25c]; SÄhnngen in Hennig, SGG, [Â§ 202](#) RdNr 45, Stand Februar 2016; aA BSG vom 6.12.2018 – [B 8 SO 53/18 B](#) – juris RdNr 5; ferner BSG vom 21.9.2017 – [B 8 SO 3/16 R](#) – SozR 4-1500 [Â§ 153](#) Nr 16 RdNr 17; BSG vom 18.6.2018 – [B 9 V 1/18 B](#) – juris RdNr 27; BSG vom 4.2.2019 – [B 8 SO 21/18 BH](#) – juris RdNr 7; BSG vom 27.6.2019 – [B 11 AL 8/18 R](#) – SozR 4-4300 [Â§ 144](#) Nr 27 RdNr 14). [Â§ 202 Satz 1 SGG](#) setzt für die entsprechende Anwendung einer Norm des GVG oder der ZPO unter anderem eine Regelungslücke voraus (vgl. Lowe in Hintz/Lowe, SGG, 2012, [Â§ 202](#) RdNr 3; Vogl in Roos/Wahrendorf, BeckOGK SGG, Stand 1.9.2019, [Â§ 202](#) RdNr 9); bei abschließender Regelung im SGG können die Vorschriften der ZPO nicht herangezogen werden (Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl 2020, [Â§ 202](#) RdNr 2). Es besteht bereits kein Anhaltspunkt dafür, dass [Â§ 153 Abs 5 SGG](#) keine abschließende Regelung darstellen soll. Der Vergleich zu den

bereits seit dem 1.3.1993 geltenden [Â§ 6 Abs 3 Satz 1 FGO](#) und [Â§ 6 Abs 3 Satz 1 VwGO](#), wo der Gesetzgeber einschlägige Regelungen getroffen hat, streitet f  r den abschlie  enden Charakter des erst am 1.4.2008 in Kraft getretenen [Â§ 153 Abs 5 SGG](#), wo der Gesetzgeber hiervon gerade abgesehen hat (ebenso Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 12. Aufl 2017, Â§ 153 RdNr 25a; anders jetzt ders, aaO, 13. Aufl 2020, Â§ 153 RdNr 25c). Abgesehen davon ist zweifelhaft, ob die blo  e entsprechende Anwendung einer Norm dem gesetzlichen Bestimmtheitserfordernis, das [Art 101 Abs 1 Satz 2 GG](#) etabliert, gen  gt. Wenn man [Â§ 526 Abs 2 Satz 1 Nr 1 ZPO](#) im sozialgerichtlichen Verfahren f  r anwendbar erachtet, ist es zudem nicht konsequent, dann [Â§ 526 Abs 3 ZPO](#), wonach unter anderem auf eine unterlassene Vorlage (des Einzelrichters) oder R  ck  bernahme des Rechtsstreites (durch das vollst  ndig besetzte Berufungsgericht) ein Rechtsmittel nicht gest  tzt werden kann, nicht anzuwenden (zutreffend Harks, jurisPR-SozR 8/2019, Anm 2).

11

Abgesehen davon d  rfte der Anwendung des [Â§ 526 Abs 2 Satz 1 Nr 1 ZPO](#) entgegenstehen, dass die dort geregelte R  ck  bertragung den Wegfall von Voraussetzungen erfordert, die f  r eine   bertragung des Rechtsstreites nach [Â§ 153 Abs 5 SGG](#) gar nicht vorliegen m  ssen. Es besteht daher weder Anlass noch Raum f  r eine entsprechende Anwendung des [Â§ 526 Abs 2 Satz 1 Nr 1 ZPO](#) im sozialgerichtlichen Verfahren. [Â§ 202 Satz 1 SGG](#) setzt neben einer Regelungs  cke auch eine   hnlichkeit der Rechtslage voraus (Lowe in Hintz/Lowe, SGG, 2012, Â§ 202 RdNr 8; S  hngen in Hennig, SGG, Â§ 202 RdNr 3, Stand Februar 2016); daran fehlt es hier. Nach [Â§ 526 Abs 2 Satz 1 Nr 1 ZPO](#) legt der Einzelrichter den Rechtsstreit dem Berufungsgericht zur Entscheidung f  r eine   bernahme vor, wenn sich aus einer wesentlichen   nderung der Prozesslage besondere tats  chliche oder rechtliche Schwierigkeiten der Sache oder die grunds  tzliche Bedeutung der Rechtssache ergeben. Diese Regelung existiert vor dem Hintergrund, dass [Â§ 526 Abs 1 Nr 2 und 3 ZPO](#)    neben weiteren Voraussetzungen    die   bertragung des Rechtsstreites auf den Einzelrichter (kumulativ) davon abh  ngig macht, dass die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tats  chlicher oder rechtlicher Art aufweist und die Rechtssache keine grunds  tzliche Bedeutung hat. Solche oder vergleichbare Anforderungen stellt [Â§ 153 Abs 5 SGG](#) gerade nicht auf, wie schon aus dem normtextlichen Unterschied deutlich wird. [Â§ 153 Abs 5 SGG](#) verlangt nur, dass das SG durch Gerichtsbescheid entschieden hat, nicht dagegen, dass die Voraussetzungen f  r den Erlass eines Gerichtsbescheids vorgelegen haben (BSG vom 21.9.2017    [B 8 SO 3/16 R](#)    SozR 4-1500 Â§ 153 Nr 16 RdNr 13; BSG vom 27.6.2019    [B 11 AL 8/18 R](#)    SozR 4-4300 Â§ 144 Nr 27 RdNr 12; BSG vom 27.1.2020    [B 4 AS 5/20 BH](#)    juris RdNr 6). Anders als die vergleichbaren Regelungen des [Â§ 6 Abs 1 FGO](#), des [Â§ 6 Abs 1 VwGO](#), des [Â§ 348a Abs 1 ZPO](#) und des [Â§ 526 Abs 1 ZPO](#) enth  lt [Â§ 153 Abs 5 SGG](#) keine besonderen Anforderungen an den Umfang oder den Schwierigkeitsgrad des f  r eine   bertragung geeigneten Verfahrens, sondern   berantwortet diese Entscheidung dem Berufungssenat als berufsrichterlichem Kollegium (BSG vom 9.3.2016    [B 14 AS 20/15 R](#)    [BSGE 121, 55](#) = SozR 4-4200 Â§ 43 Nr 1, RdNr 13; BSG vom 21.9.2017    [B 8 SO 3/16 R](#)    SozR

4-1500 Â§ 153 Nr 16 RdNr 13; BSG vom 27.6.2019 â€‹ [B 11 AL 8/18 R](#) â€‹ SozR 4-4300 Â§ 144 Nr 27 RdNr 12; BSG vom 27.1.2020 â€‹ [B 4 AS 5/20 BH](#) â€‹ juris RdNr 6). Eine Ã¼bertragung zur Entscheidung durch den Berichterstatter unter Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter ist daher auch in Rechtssachen von grundsÃ¤tzlicher Bedeutung nicht von vornherein ausgeschlossen (BSG vom 21.9.2017 â€‹ [B 8 SO 3/16 R](#) â€‹ SozR 4-1500 Â§ 153 Nr 16 RdNr 14; BSG vom 27.6.2019 â€‹ [B 11 AL 8/18 R](#) â€‹ SozR 4-4300 Â§ 144 Nr 27 RdNr 12 mwN). Gleiches gilt fÃ¼r Berufungsverfahren, die besondere tatsÃ¤chliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweisen (BSG vom 21.9.2017 â€‹ [B 8 SO 3/16 R](#) â€‹ SozR 4-1500 Â§ 153 Nr 16 RdNr 14). WÃ¤hrend [Â§ 526 Abs 2 Satz 1 Nr 1 ZPO](#) also eine Regelung fÃ¼r den Wegfall der Voraussetzungen des [Â§ 526 Abs 1 Nr 2 und 3 ZPO](#) fÃ¼r die Ã¼bertragung des Rechtsstreites auf den Berichterstatter enthÃ¤lt, bedarf es im sozialgerichtlichen Verfahren einer solchen Regelung nicht, weil diese Voraussetzungen dort fÃ¼r eine Ã¼bertragung gar nicht vorliegen mÃ¼ssen.

12

Hierauf kommt es aber letztlich nicht an. Denn im vorliegenden Fall sind jedenfalls die Voraussetzungen des [Â§ 526 Abs 2 Satz 1 Nr 1 ZPO](#) nicht erfÃ¼llt, da der Rechtsstreit weder aufgrund einer wesentlichen Ã¤nderung der Prozesslage besondere tatsÃ¤chliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufgewiesen noch grundsÃ¤tzliche Bedeutung erlangt hat. Eine solche wesentliche Ã¤nderung der Prozesslage besteht insbesondere nicht darin, dass hier nach der Ladung zur mÃ¼ndlichen Verhandlung ein Rechtsanwalt die Vertretung des KlÃ¤gers angezeigt und dessen bisherigen eigenen Vortrag ergÃ¤nzt hat. Hinzu kommt, dass eine Verletzung des Anspruchs auf den gesetzlichen Richter nur bei einer Verletzung des WillkÃ¼rverbots ([Art 3 Abs 1 GG](#)) oder bei einer Verkennung der Bedeutung und Tragweite der Verfassungsgarantie des gesetzlichen Richters vorliegt (stRspr; siehe aus jÃ¼ngerer Zeit etwa BVerfG (K) vom 18.2.2020 â€‹ [1 BvR 1750/19](#) â€‹ juris RdNr 11 mwN; BSG vom 14.1.2020 â€‹ [B 14 AS 98/19 B](#) â€‹ juris RdNr 9; vgl zu Â§ 153 Abs 5 BSG vom 27.6.2019 â€‹ [B 11 AL 8/18 R](#) â€‹ SozR 4-4300 Â§ 144 Nr 27 RdNr 13 mwN); hierfÃ¼r ist vorliegend nichts ersichtlich.

13

bb) Die RÃ¼ge des KlÃ¤gers, vor Erlass des Ã¼bertragungsbeschlusses nicht angehÃ¶rt worden zu sein, ist ebenfalls unbegrÃ¼ndet. Der KlÃ¤ger geht allerdings zu Recht davon aus, dass das Berufungsgericht vor einem Ã¼bertragungsbeschluss den Beteiligten rechtliches GehÃ¶r ([Art 103 Abs 1 GG](#); [Â§ 62 SGG](#)) zu gewÃ¤hren hat (BSG vom 21.9.2017 â€‹ [B 8 SO 3/16 R](#) â€‹ SozR 4-1500 Â§ 153 Nr 16 RdNr 16; BSG vom 4.2.2019 â€‹ [B 8 SO 21/18 BH](#) â€‹ juris RdNr 7; BSG vom 27.6.2019 â€‹ [B 11 AL 8/18 R](#) â€‹ SozR 4-4300 Â§ 144 Nr 27 RdNr 14). Das Recht auf Ã¼bertragung besteht nicht nur mit Blick auf die Entscheidung in der Hauptsache selbst, sondern auch bezÃ¼glich gerichtlicher Entscheidungen wÃ¤hrend des laufenden Verfahrens, wenn diesen fÃ¼r den Prozessverlauf eigenstÃ¤ndige QualitÃ¤t zukommt.

14

Eine solche Anh  ngung ist hier durch das Schreiben des LSG vom 28.11.2018 erfolgt, dessen Zugang der Kl  ger nicht mehr bestreitet. In diesem Schreiben wurde nicht lediglich auf die abstrakte M  glichkeit einer   bertragung des Rechtsstreites auf den Berichterstatter hingewiesen, sondern auf eine entsprechende konkrete Absicht des Berufungssenats. Dass in diesem Schreiben nicht ausdr  cklich auf die M  glichkeit einer   u  erung hingewiesen und entsprechend auch keine   u  erungsfrist gesetzt worden ist, ist unsch  dlich. Entscheidend ist, dass der Kl  ger nach Zugang dieser Mitteilung ausreichend Gelegenheit gehabt hat, sich zu   u  ern. Die Setzung einer   u  erungsfrist ist zweckm   ig, aber nicht zwingend (BSG vom 29.8.2006     [B 13 R 37/06 B](#)     SozR 4-1500 Nr 5 RdNr 6 zur Anh  ngung nach [   153 Abs 4 SGG](#); vgl allgemein auch BVerfG [K] vom 22.1.2019     [2 BvR 93/19](#)     juris RdNr 5). Allerdings muss das Gericht, wenn es keine Frist setzt, ausreichend Zeit verstreichen lassen, bis es den angekl  ndigten Beschluss fasst. Dies ist hier der Fall, unabh  ngig ob man ein Abwarten von drei Wochen, vier Wochen oder einem Monat f  r ausreichend erachtet (siehe zum Streitstand bei der Anh  ngung nach [   153 Abs 4 SGG](#) Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl 2020,    153 RdNr 20 mwN): Die Anh  ngungsmitteilung datiert auf den 28.11.2018, w  hrend der   bertragungsbeschluss erst am 1.2.2019 gefasst wurde. Nicht nachvollziehbar ist schlie  lich das Vorbringen des Kl  gers zu der Terminsladung des LSG vom 29.11.2018; diese betraf nicht den vorliegenden Rechtsstreit, sondern das Berufungsverfahren L 7 AS 580/17.

15

b) Auch die vom Kl  ger behauptete Divergenz liegt nicht vor.

16

Eine Abweichung (Divergenz) iS von [   160 Abs 2 Nr 2 SGG](#) ist nur dann hinreichend dargelegt, wenn aufgezeigt wird, mit welcher genau bestimmten entscheidungserheblichen rechtlichen Aussage die angegriffene Entscheidung des LSG von welcher ebenfalls genau bezeichneten rechtlichen Aussage des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtsh  ufe des Bundes (GmSOGB) oder des BVerfG abweicht. Eine Abweichung liegt nicht schon vor, wenn die angefochtene Entscheidung nicht den Kriterien entsprechen sollte, die das BSG, der GmSOGB oder das BVerfG aufgestellt haben, weil die Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall nicht die Zulassung einer Revision wegen Abweichung rechtfertigt. Erforderlich ist vielmehr, dass das LSG diesen Kriterien widersprochen und   ber den Einzelfall hinausgehende andere rechtliche Ma  st  be entwickelt hat. Nicht die    behauptete    Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die fehlende   bereinstimmung im Grunds  tzlichen kann die Zulassung wegen Abweichung begr  nden (stRspr; vgl etwa BSG vom 25.9.2002     [B 7 AL 142/02 B](#)     [SozR 3-1500    160a Nr 34](#); Voelzke in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2017,    160 RdNr 119). Diese Anforderungen sind nicht erf  llt.

17

Der Kl  ger entnimmt dem Urteil des BSG vom 6.12.2007 (B [14/7b AS 50/06](#) R â   [SozR 4-4200 Â  59 Nr 1](#) RdNr 22) den Rechtssatz, dass in Bezug auf eingliederungsbedingte Fahrkosten auch innerorts f  r einen Leistungsberechtigten nach dem SGB II die vollst  ndige   bernahme regelm   ig geboten sei, jedenfalls sofern diese nicht ganz geringf  gig seien. Das LSG habe hingegen den Rechtssatz aufgestellt, dass es nicht ermessensfehlerhaft sei, bei eingliederungsbedingten Fahrkosten eine Kostenerstattung nicht im vollen Umfang zu gew  hren, sondern diese zu beschr  nken bzw in G  nze auszuschlie  en, wenn es um innerorts anfallende Kosten gehe.

18

Eine Divergenz liegt indes nicht vor. Das vom Kl  ger angef  hrte Urteil des BSG vom 6.12.2007 betraf nur die Ermessensentscheidung   ber den Antrag auf Erstattung von Reisekosten zu Meldeterminen beim Leistungstr  ger selbst, weder aber die Erstattung von Reisekosten zu Vorstellungsgespr  chen bei potenziellen Arbeitgebern noch die im vorliegenden Fall ma  gebliche Frage, wie eine diesbez  gliche Regelung im Eingliederungsverwaltungsakt ausgestaltet sein muss.

19

c) Der Rechtsstreit wirft schlie  lich auch nicht die vom Kl  ger benannte Rechtsfrage im Sinne grunds  tzlicher Bedeutung auf. Zwar wird die Frage, ob die Gerichte auch in der Sache entscheiden d  rfen, wenn die Beh  rde den Widerspruch als unzul  ssig verworfen hat, oder ob in diesem Fall nur der Widerspruchsbescheid aufzuheben ist, in der auch vom Kl  ger angef  hrten instanzgerichtlichen Rechtsprechung und Literatur diskutiert (SG Duisburg vom 26.4.2018 â   [S 49 AS 857/17](#) â   juris RdNr 24 ff mwN; SG Kassel vom 27.2.2019 â   [S 7 AS 29/19](#) â   juris RdNr 22). Angesichts der j  ngeren Rechtsprechung des BSG (BSG vom 9.6.2017 â   [B 11 AL 6/16 R](#) â   [BSGE 123, 216](#) = SozR 4-4300 Â  326 Nr 1, RdNr 21; BSG vom 17.9.2020 â   [B 4 AS 5/20 R](#) â   zur Ver  ffentlichung in SozR vorgesehen) besteht f  r die vom Kl  ger aufgeworfene Frage aber derzeit mangels Kl  rungsbed  rftigkeit keine grunds  tzliche Bedeutung.

20

3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des [   193 Abs 1 Satz 1, Abs 4 SGG](#).

Erstellt am: 02.12.2020

Zuletzt ver  ndert am: 21.12.2024